



Ortsbürgerreglement

Reglement über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht

Stand 26. November 2010

Inhaltsverzeichnis

A)	Allgemeines	3
	§ 1 Grundsatz	3
	§ 2 Voraussetzungen	3
B)	Kosten	3
	§ 3 Gebühren	3
C)	Schlussbestimmungen	3
	§ 4 Inkrafttreten	3

Die Ortsbürgergemeinde Bettwil, gestützt auf § 7 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978¹ und das aarg. Gesetz über das Ortsbürgerrecht vom 22. Dezember 1992² beschliesst folgendes Reglement:

A) Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Wer Bettwil als seine Heimat betrachtet und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden.

§ 2 Voraussetzungen

¹ In das Ortsbürgerrecht Bettwil kann aufgenommen werden, wer einen guten Leumund besitzt, nicht straffällig geworden ist und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen in Bettwil Wohnsitz hat.

² Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Erfordernisse der Mindestdauer von 25 Jahren, so genügt für den andern eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in Ehegemeinschaft lebend von mindestens 10 Jahren.

³ Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers, sofern sie das 16. Altersjahr vollendet haben. Diese müssen dem Aufnahmegesuch schriftlich zustimmen.

⁴ Wenn eine Witwe oder eine geschiedene Frau in Bettwil wohnt und vor der Verheiratung Ortsbürgerin war, kann sie ohne weitere Voraussetzungen ins Ortsbürgerrecht aufgenommen werden.

B) Kosten

§ 3 Gebühren

Die Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht beträgt pro mündige Person Fr. 300.-, für ein Ehepaar Fr. 500.-.

C) Schlussbestimmungen

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

¹ SAR 171.200

² SAR 121.300

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2010

GEMEINDERAT BETTWIL

Rolf Fanton, Gemeindeammann

Bruno Burkard, Gemeindeschreiber